



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Deutscher Städtetag
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

Deutscher Landkreistag
Lennéstr. 11
10785 Berlin

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstr. 6
12207 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft der
überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAG)
Warendorfer Straße 26-28
48145 Münster

GKV-Spitzenverband
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Sozialministerium
des Landes Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Dr. Matthias v. Schwanenflügel LL.M.Eur.
Ministerialrat

Leiter der Unterabteilung 23
Pflegesicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-2300 / 4334

FAX +49 (0)30 18441-4917 / 2958

E-MAIL matthias.schwanenfuegel@bmg.bund.de

232 – 43 263

Bonn, 8. Oktober 2008

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg
Postfach 60 11 63
14411 Potsdam

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit u. Verbraucherschutz
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55021 Mainz

Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales
des Saarlandes
Franz-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

104
Anliegen an Ref.
101, 102 + 103
sowie
2/ an LS + AG KSpU

13/10

13/10

2/13.10

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie u. Gesundheit Gesch.-Z.	
Eing.	10. Okt. 2008
..... Bel. Anlg.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 37 40
39012 Magdeburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
Adolph-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

nachrichtlich

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Alexanderplatz 6
10178 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wurde der Betreuungsbetrag nach § 45 b SGB XI von bisher 460 € jährlich auf nunmehr bis zu 100 bzw. 200 € monatlich erhöht. Aus gegebenem Anlass und vor dem Hintergrund von Nachfragen einzelner Länder weise ich darauf hin, dass sich am Verhältnis zur Sozialhilfe aus Sicht der Pflegeversicherung dadurch nichts geändert hat. Wie bisher gilt, dass dieser Betreuungsbetrag für zusätzliche Betreuungsangebote den Pflegebedürftigen (nunmehr einschließlich der Pflegebedürftigen der sog. Pflegestufe 0) zugute kommen soll. Diese Leistung dient nicht der Entlastung der Sozialhilfe. Dies wurde in § 13 Abs. 3 a SGB XI

ausdrücklich geregelt. Wegen der Einzelheiten zu der Thematik verweise ich auf die anliegende Stellungnahme.

Ich bitte, hierüber im Rahmen Ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zu informieren, um eine Rechtsanwendung bzw. Verwaltungspraxis im Interesse der Betroffenen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Matthias von Schwanenflügel

Stellungnahme zum Verhältnis § 45 b SGB XI-Leistung zur Hilfe zur Pflege bzw. zur Eingliederungshilfe nach SGB XII

1. Mit § 45 b SGB XI wird Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf ein Spektrum neuer Leistungen eröffnet, die vor allem den pflegenden Angehörigen zusätzliche Möglichkeiten zur dringend notwendigen Entlastung geben und den Pflegebedürftigen aktivierende und qualitätsgesicherte Betreuungsangebote zur Verfügung stellen sollen. Bei den Leistungen nach § 45 b SGB XI handelt es sich nicht um gleichartige Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Insofern kann auch keine Leistungskonkurrenz zwischen der vorgenannten Leistung und den Leistungen nach dem SGB XII bestehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in § 13 Abs. 3 a SGB XI klargestellt, dass die Leistungen nach § 45 b SGB XI bei Fürsorgeleistungen zur Pflege nach § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB XI (und damit auch bei den Pflegeleistungen nach §§ 61 ff. SGB XII) keine Berücksichtigung finden und ggf. neben den Fürsorgeleistungen erbracht werden. Damit haben bei der Feststellung von Bedarfen in Bezug auf Anleitung und Beaufsichtigung als "sonstige Verrichtungen" im Sinne von § 61 SGB XII die durch § 45 b SGB XI gewährten Leistungen vollständig außer Betracht zu bleiben.

Mit § 13 Abs. 3 a SGB XI wird also sichergestellt, dass die berechtigten Personen im Sinne des § 45 a SGB XI die zusätzlichen Leistungen nach § 45 b SGB XI tatsächlich zusätzlich erhalten können und dass bei Sozialhilfeempfängern die Ansprüche nach dem SGB XII nicht im Hinblick auf die neue Leistung gekürzt werden können. Sinn der zusätzlichen Leistungen nach § 45 b SGB XI war es nicht, die Sozialhilfeträger zu entlasten, sondern - wie oben ausgeführt - den Pflegebedürftigen zusätzliche Leistungen zur Verfügung zu stellen.

In der Begründung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (BT-Drs. 14/7473 vom 14. November 2002, S. 19) heißt es zur Einfügung des neuen Absatz 3 a in § 13 SGB XI:

"Mit der in § 45 b vorgesehenen zusätzlichen Betreuungsleistung sollen pflegende Angehörige, die durch die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf in besonderer Weise psychisch und physisch belastet werden, zu-

sätzliche Möglichkeiten der dringend notwendigen Entlastung erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sichergestellt werden, dass die zusätzliche Betreuungsleistung den Pflegebedürftigen und ihren pflegenden Angehörigen möglichst ungeschmälert erhalten bleibt. Zu diesem Zweck sieht die Ergänzung des § 13 SGB XI im Interesse der Pflegebedürftigen und ihrer pflegenden Angehörigen vor, dass bei der Gewährung von Hilfe zur Pflege durch andere Sozialleistungsträger der zusätzliche Betreuungsbetrag der Pflegeversicherung nicht angerechnet werden darf. Damit wird zugleich verhindert, dass sich Pflegebedürftige zum Erhalt der neuen Betreuungsleistung der Pflegeversicherung einer weiteren Begutachtung unterziehen müssen, ohne daraus auch tatsächlich eine zusätzliche Entlastungsmöglichkeit für ihren pflegenden Angehörigen zu gewinnen."

2. Das Verhältnis der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII zu den Leistungen der Pflegeversicherung ist in § 13 Abs. 3 SGB XI geregelt. Hiernach bleiben die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII - von den Leistungen der Pflegeversicherung - unberührt; sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig. Mit ihrem anderen Hilfeansatz tritt die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Bedarfsfalle neben die Leistungen der Pflegeversicherung. Eine Anrechnung des Betreuungsbetrags nach § 45 b SGB XI kommt deswegen nicht in Betracht. Eine Anrechnung könnte in Betracht kommen, wenn eine Zweckidentität zwischen den Leistungen nach § 45 b SGB XII und den Leistungen der Eingliederungshilfe gegeben wäre. Dies ist jedoch – soweit ersichtlich – nicht der Fall. Die "zusätzliche Betreuungsleistung" nach § 45 b SGB XI zielt auf ergänzende und niedrigschwellige Betreuungsangebote und unterscheidet sich nach Ziel und Inhalt insoweit von Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII, die insbesondere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX) erbringt.
3. Bei einer Betreuung in Wohngruppen ist Folgendes zu beachten:
 1. Handelt es sich um Wohngruppen im Rahmen einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen (§ 43 a SGB XI), steht der zusätzliche Betreuungsbetrag ohnehin nicht zur Verfügung, da dieser auf den Bereich der häuslichen Pflege beschränkt ist.
 2. Handelt es sich um Wohngruppen, die der häuslichen Pflege zuzurechnen sind und in denen Pflegebedürftige auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhalten, gilt § 13 Abs. 3 a SGB XI.
Natürlich können behinderte, pflegebedürftige Menschen, die sich in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen (§ 43 a SGB XI) befinden, wenn

sie sich nicht in der Einrichtung aufhalten, die zusätzliche Leistung nach § 45 b SGB XI unter den dort geregelten Voraussetzungen in Anspruch nehmen (z.B. bei Aufenthalt während der Ferien oder an Wochenenden zu Hause, ebenso wie alle anderen Leistungen für die häusliche Pflege bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen).

4. Pflegebedürftige mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz haben nach § 45 b SGB XI ein Wahlrecht, in welcher Form sie zusätzliche Betreuungsangebote in Anspruch nehmen wollen. Die Betreuungsangebote können ggf. auch miteinander kombiniert bzw. nacheinander in Anspruch genommen werden. Bei dem Anspruch auf den zusätzlichen Betreuungsbetrag nach § 45 b SGB XI handelt es sich nicht um einen Sachleistungsanspruch; d. h. es erfolgt keine unmittelbare Abrechnung zwischen einem Leistungserbringer und der Pflegekasse. Der Anspruch nach § 45 b SGB XI steht vielmehr im Rahmen einer Kostenerstattung zur Verfügung. Dies bedeutet, dass normalerweise der Anspruchsberechtigte die Rechnung des Leistungserbringers bezahlt, dieser dann zur Erstattung bei der Pflegekasse einreicht. Ob und wann die jeweilige Rechnung eines genutzten Angebotes der Pflegekasse zur Kostenerstattung vorgelegt wird, entscheidet der Versicherte eigenverantwortlich.

Die Auszahlung des zusätzlichen Betreuungsbetrages im Wege der Kostenerstattung erfolgt zweckgebunden für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen. Diese sind im § 45 b SGB XI benannt:

- Tages-, Nachtpflege- oder Kurzzeitpflegeangeboten (einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung);
- besondere Angebote der allgemeinen Betreuung und Anleitung durch zugelassene Pflegedienste (also nicht für Leistungen, die bereits als Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der entsprechenden Pflegestufe erbracht werden);
- nach Landesrecht anerkannte niedrighschwellige Betreuungsangebote. Im Gesetz sind in Betracht kommende niedrighschwellige Angebote beispielhaft aufgezählt (§ 45 c Abs. 3 Satz 5 SGB XI): Betreuungsgruppen für Demenzkranke, Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch aner-

kannte Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige sowie Familienentlastende Dienste.

Der Pflegebedürftige kann seinen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen beispielsweise über 11 Monate ansparen und ihn dann im 12. Monat für einen Aufenthalt in Kurzzeitpflege verwenden. Auch im Hinblick auf dieses Wahlrecht des Pflegebedürftigen sowie angesichts des beschriebenen Kostenerstattungsverfahrens muss ausgeschlossen sein, dass der Sozialhilfeträger fordert, der Pflegebedürftige müsse seinen Anspruch fortlaufend (beispielsweise schon in den ersten 11 Monaten bzw. für bestimmte Angebote) zur Entlastung der Sozial- oder Eingliederungshilfe verwenden.